

1.Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grund- schule Gettorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. .2025 Nr. 121), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.17), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 23.07.2025, (GVOBl. 2025 Nr.108) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 23. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Gettorf und Umgegend vom 18.08.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 (Anmeldung und Aufnahme) erhält folgende Fassung

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

1. Verbindliche Anmeldungen im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze für das Ganztagsangebot sind über die Grundschule Gettorf oder direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich.
 - a) Sie sollte grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur erstmaligen Einschulung des Kindes an der Grundschule im Zeitraum September/Oktober des Vorjahres der Betreuung erfolgen. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt spätestens zum 01.01. des Einschulungsjahres.
 - b) Anmeldungen während der Grundschulzeit erfolgen grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn. Eine verbindliche Zu- / Absage bzw. eine Aufnahme auf die Warteliste von Seiten des Schulverbandes erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Schulverband.
 - c) Sollte die Anzahl der Neu-Anmeldungen für das zukünftige Schuljahr die Anzahl der freien Plätze übersteigen, wird die Platzvergabe zum Stichtag 31.10.

(Auswertung der vorliegenden Anmeldungen) eines jeden Jahres nach folgenden Kriterien erfolgen:

1. Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig
2. Beide Erziehungsberechtigte sind berufstätig
3. Alleinerziehungsberechtigte/r pflegt Angehörige (Nachweis erforderlich)
4. Ein Erziehungsberechtigter ist berufstätig, zweiter pflegt Angehörige (Nachweis erforderlich)
5. Geschwisterkinder werden bereits in der OGA der Parkschule betreut
6. Losverfahren

Sofern innerhalb einer Kriteriengruppe nicht alle Kinder einen Platz erhalten, wird per Losverfahren entschieden.

Alle Kinder, die keinen Platz in der OGA erhalten haben, werden nach den o. g. Kriterien auf einer Warteliste aufgenommen. Nachträgliche Verschiebungen auf der Warteliste z. B. durch die Aufnahme einer Berufstätigkeit sind möglich.

Anmeldungen, die nach dem 31.10. im Amt Dänischer Wohld eingehen, werden nach den o. g. Kriterien ausgewertet und ggf. in die Warteliste eingefügt. Innerhalb einer Kriteriengruppe erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste an unterster Stelle. Eine schriftliche Zusage bzw. eine Information über die Aufnahme auf die Warteliste erfolgt nach Bearbeitung der Anmeldungen, die vor dem 31.10. eingegangen sind.

Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.

3. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
4. Über die Aufnahme auch in besonderen Härtefällen außerhalb § 3 Nr. 2 c dieser Satzung entscheidet der Schulverbandverbandsvorsteher in Abstimmung mit der Schulleitung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Für Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die verbindliche Anmeldung hat für ein Schuljahr grundsätzlich spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 8 Nr. 2 dieser Satzung, zu entrichten.
7. Für das Schuljahr 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung spätestens zum 31.05.2026 zu erfolgen.
8. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen. Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.

Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.

9. Die Anmeldungen / Ummeldungen sind abweichend zu der Satzungsregelung wegen der Rückwirkung der Regelungen der Mittagsbetreuung für Kinder der jetzigen 3. und 4. Klassen nur für die Abmeldungen bzw. Um- und Anmeldungen in den neuen Gebührentatbestand mit der einen Stunde Betreuung bis zum 15.09.2026 zulässig.

§ 2

§ 8 (Höhe der Gebühr) enthält folgende Fassung

§ 8

Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen **ab 01.08.2026** für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:

a) Frühbetreuung von 6.55 Uhr bis Schulbeginn:	140,00 € / Monat
b) Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	165,00 € / Monat
c) Betreuung 13:00 bis 14:00 Uhr (nur für 3. Und 4. Klassen)	82,50 € / Monat
d) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr:	190,00 € / Monat
e) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr:	215,00 € / Monat
f) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr:	240,00 € / Monat
g) Zusätzlicher Beitrag für Ferienbetreuung	110,00 € / Monat
3. Eine Veränderung der Zeitfenster für die Betreuung ist grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungs-/Mitteilungsfrist von 8 Wochen möglich. Die Änderung hat schriftlich durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.
Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2026 in Kraft.

Die Regelung des § 3 Abs. 9 tritt am 16.09.2026 außer Kraft.

Gettorf, den 19.08.2026

gez. Joachim Wendt-Köhler
Schulverbandsvorsteher